

## Beschlussantrag

**der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter  
betreffend Verpflichtende Einladung der Einbringer\_innen von Petitionen in den  
Petitionsausschuss**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 28 in der 8. Sitzung des Wiener Gemeinderats  
am 29.4.2016**

Das Gesetz über Petitionen in Wien sieht in § 2 (3) Z3 die Möglichkeit vor, die Einbringerin bzw. den Einbringer einer Petition in den zuständigen Ausschuss zur Aussprache einzuladen. In den beiden ersten Berichtsjahren des Petitionsausschusses (2013/14) wurde nur bei 12% der behandelten Petitionen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dass in der laufenden Wahlperiode bislang tendenziell häufiger von der Möglichkeit der Einladung der Petitionswerber\_innen Gebrauch gemacht wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch ist es eine Geringschätzung gegenüber Bürger\_innen, die sich für ein Anliegen engagieren und für dieses mehrere Hundert Unterschriften sammeln, wenn man diesen in einigen Fällen die Vorstellung ihres Anliegens vor dem zuständigen Ausschuss verweigert.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich Bürger\_innen, die erfolgreich eine Petition eingebracht haben, auch vor einem politischen Gremium erklären können dürfen. Eine Reform des Petitionsrechts sollte daher vorsehen, dass Petitionswerber\_innen - sofern dies von diesen gewünscht wird - zumindest einmal in den Petitionsausschuss eingeladen werden müssen, bevor die Behandlung einer Petition abgeschlossen werden kann.

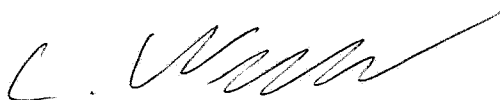
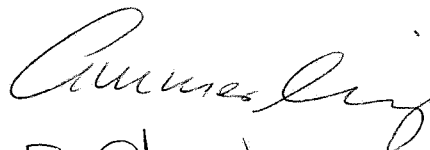

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

### BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat fordert die Stadtregierung und insbesondere die zuständige Stadträtin für die Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung dazu auf, dem Wiener Landtag ehestmöglich einen Gesetzesentwurf für eine Novelle des Gesetzes über Petitionen in Wien vorzulegen, der eine verpflichtende Einladung von Petitionseinbringer\_innen vor Abschluss der Behandlung einer Petition durch den Petitionsausschuss vorsieht.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.*

Wien, 29.4.2016

<p>MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN abgelehnt Eing.: 29. APR. 2016 PGL-01466-2016/0001-KNE/BAT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat</p>
---